



An die Gesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton
Zug und Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte mit
Wohnsitz im Ausland

Zug, im Januar 2014

Quellensteuer auf Verwaltungsratshonoraren an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie unterschreibungsberechtigte Personen mit Wohnsitz im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 90 StG und Art. 93 DBG unterliegen im Ausland wohnhafte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen (Unterschreibungsberechtigte nur wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind) oder andere Organe, die Honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen im Kanton Zug erhalten, der Quellensteuer. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde vereinbart, dass in der Regel nur noch Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, und das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung vorsieht, der Quellensteuer unterliegen. Entscheidend sind jedoch die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder des Wohnortes der Salärempfänger.

Wird die Arbeit physisch in der Schweiz ausgeführt, so sind die Arbeitstage in der Schweiz immer zum weltweiten Satz zu besteuern. Dabei ist es irrelevant, ob der Eintrag im Handelsregister vorliegt (Bundesgerichtsurteil 2C_662/2010 vom 23. März 2011 E.4).

Der Quellensteuertarif solcher Entschädigungen beträgt unverändert **20 %** und hat seine Gültigkeit für die Auszahlungen im Geschäftsjahr 2014. Entscheidend für den Besteuerungszeitpunkt ist der Anfall des Honorars oder der Entschädigung. Wir bitten Sie deshalb beim Abrechnungsformular in der Zeile Abrechnungsperiode den Zeitraum zu deklarieren, für welchen Sie diese Auszahlungen vornehmen. Zudem ist in der Spalte der Meldedaten unter dem Vermerk D das Auszahlungsdatum dieses Betrages bekannt zu geben. Um unnötige Kosten zu vermeiden, haben wir uns entschieden, die früher zugestellten Unterlagen nicht mehr zu drucken. Sie können unsere Quellensteuerunterlagen unter der nachfolgenden Internetadresse in der Lasche Quellensteuer abrufen:

<http://www.zg.ch/tax>

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Quellensteuerabrechnungen online einreichen können. Sie finden diese ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse. Zudem sparen Sie Zeit, indem Sie diese Abrechnungen nach der erstmaligen Erfassung abspeichern und im Folgequartal wieder verwenden können.

Bescheinigungsformulare sind von den Arbeitgebenden (SSL) auszufüllen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Sie benötigen diese für das ausländische Finanzamt.

Der Steuerbetrag muss der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Für verspätet entrichtete Quellensteuern müssen Verzugszinsen belastet werden.

Sollten keine Zahlungen erfolgt sein, so muss die Abrechnung trotzdem eingereicht werden. Sie ist vollständig ausgefüllt und mit dem Auszahlungsbetrag «null» zu versehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auch unter der Adresse **www.zg.ch/tax** (Quellensteuer). Für Ihre Mitarbeit zum Voraus besten Dank.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer